

# &Stiftung Sponsoring

Ausgabe 2|2011

Das Magazin für Nonprofit-  
Management und -Marketing



www.stiftung-sponsoring.de

**GUTES WIRKSAM TUN –  
SYNERGIEN UND INNOVATIONEN  
RICHTIG NUTZEN**

## **GESPRÄCH**

Zukunftsforscher Eckard Minx über die Beziehung zwischen Unternehmen und Stiftung sowie zu Perspektiven der Daimler und Benz Stiftung

## **AKTUELLES**

Social Spot Award 2011: Erstmals entscheidet das Publikum durch Onlinevoting im Wettbewerb um die besten NPO- und Stiftungsfilme

## **SCHWERPUNKT**

Gutes bewirken: Akteure der Zivilgesellschaft zeigen, wie man neue Instrumente gekonnt nutzen und damit bessere Wirkung erzielen kann

# SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT FÜR STIFTUNGSVORSTÄNDE

## Regelfall und Ausnahmen

von Tobias Grambow, Berlin

**Vorstandsmitglieder von Vereinen und Stiftungen sind nach der Vorstellung des Gesetzgebers i.d.R. ehrenamtlich tätig. Die Stiftungspraxis zeichnet jedoch ein differenziertes Bild. Es gibt ehrenamtliche und hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder sowie solche, die das Amt zwar gegen eine Vergütung, jedoch neben einer anderen angestellten oder selbstständigen Tätigkeit ausüben. Hier stellt sich die Frage, inwieweit Vorstandsmitglieder sozialversicherungspflichtig und folglich Beiträge abzuführen sind. Die Träger der Sozialversicherung haben ein – grundsätzlich verständliches – Interesse daran, Gutverdiener einzubeziehen, wengleich dies in der Praxis zu fragwürdigen Ergebnissen führen kann, die sich im Hinblick auf Stiftungsvorstände exemplarisch zeigen.**



In den einzelnen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung – Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung – sind u.a. Personen versichert, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind. Arbeitsentgelt sind grundsätzlich alle Einnahmen aus einer Beschäftigung; es muss also ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis gegeben sein. Beschäftigung wiederum wird als nichtselbstständige Arbeit definiert, insbesondere – aber nicht ausschließlich – geleistet in einem Arbeitsverhältnis.

### KEINE SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT IM EHRENAMT

Vorstandsmitglieder, die ihre Tätigkeit als Ehrenamt ausüben, erhalten keine Vergütung für die geleistete Zeit und unterliegen damit mangels Entgeltlichkeit nicht der Sozialversicherungspflicht. Dass steuerfreie Aufwandsentschädi-

gungen oder Ehrenamts- und Übungsleiterpauschalen nicht als Arbeitsentgelt anzusehen sind, wird in § 14 Abs. 1 S. 3 SGB IV klargestellt. Unter Umständen kann jedoch gemäß § 3 SGB VII eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung bestehen.

### SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT IM HAUPTAMT

Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind in aller Regel nicht Arbeitnehmer der Stiftung im Sinne des Arbeitsrechts. Das der Vorstandstätigkeit zu Grunde liegende Vertragsverhältnis mit der Stiftung ist ein Dienst-, aber kein Arbeitsverhältnis. Der Stiftungsvorstand übt vielmehr Arbeitgeberfunktionen gegenüber den Beschäftigten und einem ggf. gebildeten Betriebsrat der Stiftung aus. Für die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung kommt es indessen nicht auf die arbeitsrechtliche Einordnung des Vorstandsmitgliedes an, sondern vielmehr darauf, ob es nach sozialversicherungsrechtlichem Verständnis Beschäftigter ist. Danach ist entscheidend, ob ein „Beschäftigungsverhältnis“ zwischen der Stiftung und dem Vorstandsmitglied besteht. Eine solche nichtselbstständige Arbeit kann im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeübt werden, aber auch in einem Dienstverhältnis, das kein Arbeitsverhältnis ist.

Anhaltspunkte für eine Beschäftigung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne sind die Tätigkeit nach Weisungen und die Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers, insbesondere in Bezug auf Zeit, Dauer und Ort der Arbeitsausführung. Das Weisungsrecht ist allerdings besonders bei Diensten höherer Art – wie beispielsweise der Vorstandstätigkeit – erheblich eingeschränkt. Solange es aber nicht vollständig entfallen ist, soll dies nach Ansicht des Bundessozialgerichts i.d.R. für die Annahme einer sozialversicherungsrechtlich relevanten Beschäftigung genügen.

Eine Beschäftigung scheidet dagegen aus bei selbstständiger Tätigkeit. Dafür kennzeichnend ist das eigene Unternehmerrisiko, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die Möglichkeit, frei über Arbeitsort und Arbeitszeit zu verfügen. Anhaltspunkte für eine abhängige und damit sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sind die

- Bindung des Vorstandes an die Stiftungssatzung und an eine etwaige Geschäftsordnung des Vorstandes,
- Verantwortlichkeit gegenüber weiteren Organen der Stiftung, z.B. Beirat, Kuratorium etc.,
- Festlegung eines Zustimmungsvorbehaltes durch weitere Organe der Stiftung für bestimmte Tätigkeiten des Vorstandes, z.B. ab einer bestimmten Größenordnung,

- Verpflichtung des Vorstandsmitgliedes aufgrund Dienstvertrag oder Stiftungssatzung, seine gesamte Arbeitskraft der Stiftung zur Verfügung zu stellen,
- Genehmigungsvorbehalt eines weiteren Organs der Stiftung hinsichtlich der Ausübung einer Nebentätigkeit des Vorstandsmitgliedes.

Diese Kriterien werden in den allermeisten Fällen vollständig oder zumindest teilweise bei hauptamtlichen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes erfüllt sein. Für das Vorliegen einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung ist nicht entscheidend, ob alle der genannten Kriterien kumulativ erfüllt sind. Es wird kaum vorstellbar sein, dass ein Vorstand nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung in seiner Tätigkeitsfreiheit Beschränkungen unterworfen wird. Faktisch kann daher von einer Sozialversicherungspflicht von hauptamtlich tätigen Vorständen einer Stiftung ausgegangen werden. Werden im Einzelfall die Kriterien nicht erfüllt, ist eine Versicherungsfreiheit grundsätzlich denkbar. Das könnte z.B. bei einer Personenidentität von Stifter und Stiftungsvorstand der Fall sein. Auch hier muss der Vorstand zwar im Einklang mit der Satzung und dem Stiftungszweck handeln. Aber er hat – wie der Alleingesellschafter einer GmbH – die Satzung vor-

gegeben. Die Grenze zur Eigennützigkeit darf freilich nicht überschritten werden.

Der Gesetzgeber hat Vorstände von Aktiengesellschaften ausdrücklich aus dem Kreis der versicherungspflichtig Beschäftigten in der Arbeitslosen- und der Rentenversicherung herausgenommen (§ 27 Abs. 1 Nr. 5 SGB III; § 1 S. 4 SGB VI). Eine Ausdehnung dieser Regelungen auf Stiftungsvorstände (oder Organmitglieder sonstiger juristischer Personen) lehnt das Bundessozialgericht in ständiger Rechtsprechung ab.

Sofern Mitglieder des Stiftungsvorstandes eine Vergütung oberhalb der jeweiligen Jahresarbeitsentgeltgrenze (2011: 49.500 €) beziehen, besteht eine Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung. Sie können sich dann privat oder freiwillig krankenversichern. In diesem Fall besteht gegenüber der Stiftung ein Anspruch auf einen Beitragszuschuss zu dieser privaten bzw. freiwilligen Krankenversicherung.

#### SONDERFALL NEBENAMT

Übt das Vorstandsmitglied sein Amt gegen Entgelt neben einem anderen Arbeitsverhältnis oder einer selbstständigen

Anzeige



SARASIN

# Performance mit Nachhaltigkeit.



Die Elite der Vermögensverwalter im deutschsprachigen Raum 2011:  
Zum achten Mal in Folge mit Höchstauszeichnung «summa cum laude»

1. Platz der Gesamtwertung Fuchs Report – Die Private Banking Prüfinstanz

In Deutschland sind wir mit der für uns typischen Verbindung von Kompetenz und Solidität in Frankfurt am Main, München und Nürnberg vertreten.

Tel. +49 69 71 44 97 150 – [www.sarasin.de](http://www.sarasin.de)

Nachhaltiges Schweizer Private Banking seit 1841.

beruflichen Tätigkeit aus, führt dies nicht automatisch zu einer Sozialversicherungsfreiheit der Vorstandstätigkeit. Für die Beurteilung des Status ist es grundsätzlich ohne Relevanz, ob eine Tätigkeit im Haupt- oder Nebenamt ausgeübt wird. Entscheidend ist auch bei einer nebenberuflichen Tätigkeit, ob die vorgenannten Kriterien für eine sozialversicherungsrechtliche Beschäftigung erfüllt sind. Einen Sonderfall bilden geringfügig beschäftigte Vorstandsmitglieder. Solche „Minijobber“ erhalten für ihre Tätigkeit nicht mehr als 400 € pro Monat. Sie unterliegen – mit Ausnahme der gesetzlichen Unfallversicherung – nicht der Sozialversicherungspflicht.

Eine Ausnahme von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung kann sich für hauptberuflich selbstständig Tätige ergeben. Ist ein im Nebenamt beschäftigtes, sozialversicherungspflichtiges Vorstandsmitglied hauptberuflich in dieser Weise tätig und aufgrund dessen privat krankenversichert, unterliegt er gemäß § 5 Abs. 5 SGB V nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung.

#### KURZ & KNAPP

Mitglieder des Stiftungsvorständen sind regelmäßig Beschäftigte und unterliegen der Sozialversicherungspflicht, unabhängig davon, ob sie haupt- oder nebenamtlich tätig werden.

Ehrenamtliche Vorstände erhalten für ihre Tätigkeit kein Entgelt und sind daher auch nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Um für die Stiftung und ihren Vorstand Rechtssicherheit zu bekommen, empfiehlt sich ein Statusverfahren gemäß § 7a SGB IV. Zuständig dafür ist die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund. Antragsberechtigt sind sowohl das jeweilige Vorstandsmitglied als auch die Stiftung. Die Clearingstelle bietet im Internet Formulare für die Antragstellung an. ■

#### ZUM THEMA

**Grambow**, Tobias: Organe von Vereinen und Stiftungen, Organstellung und Anstellungsverhältnis, 2011

**Sandberg**, Berit / **Mecking**, Christoph: Vergütung haupt- und ehrenamtlicher Führungskräfte in Stiftungen, 2008

im Internet

[www.deutsche-rentenversicherung-bund.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de)

in **Stiftung&Sponsoring**

**Marburger**, Horst / **Dahm**, Dirk: Versicherungsschutz im Ehrenamt. Absicherung freiwilliger Helfer in der Unfall- und Rentenversicherung, S&S 1/2011, S. 42-43

**Mecking**, Christoph / **Zink**, Susanne: Personal und Stiftungen, in diesem Heft, S&S RS 2/2011



Tobias Grambow ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht in der Kanzlei Buse Heberer Fromm Rechtsanwälte Steuerberater PartG und berät dort zu arbeits-, dienst- und sozialversicherungsrechtlichen Fragen, [grambow@buse.de](mailto:grambow@buse.de), [www.buse.de](http://www.buse.de)



+ PHILANTHROPIEN + + + PRAXIS + + + PHILANTHROPIEN + + + PRAXIS + +

## Neues aus Philanthropien

### Make or buy?

Neulich kam eine angehende Stifterin mit folgender Frage zu mir: Nach dem erfolgreichen Verkauf ihres Unternehmens möchte sie eine Stiftung gründen, um einige der gesellschaftlichen Baustellen anzugehen, die sie zeitlebens beschäftigt haben. Nun stellt sie sich die Frage, ob die Stiftung ihre Mittel zur Unterstützung bestehender Initiativen einsetzen oder unmittelbar selbst tätig werden soll.

Klassischerweise wird in Deutschland die Variante der Förderstiftung bevorzugt. Stiftungen vergeben – direkt oder auf Antrag – ihre Mittel an andere steuerbegünstigte Institutionen oder im Fall von mildtätigen Stiftungen auch an einzelne Personen. Wenn dann zu klären ist, wie viel an wen gehen soll, wenden viele Stiftungen sehr kreative und effiziente Verfahren an und in den meisten Fällen wird ein positiver Effekt für die Gesellschaft erzielt.

Allerdings ist diese Vorgehensweise vor allem dazu geeignet, Themen in einem begrenzten regionalen und temporären Bereich anzugehen. Weitreichende Veränderungen werden auf diese Art und Weise nur schwerlich realisiert, da hierfür meist die finanzielle Ausstattung nicht ausreicht. Darüber hinaus mangelt es oft an thematisch und örtlich übergreifender Vernetzung, um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu fördern. Stiftungen und Vereine agieren auch deshalb oft bevorzugt alleine, weil sie im Wettbewerb um die immer stärker limitierte Ressource „Spenden“ stehen.

Um grundlegende und umfassendere Veränderungen in Angriff zu nehmen, ist künftig eine andere methodische Umsetzung von Philanthropie notwendig. Wir brauchen eine Philanthropie, die Ursachen bekämpft. Dies kann durch die Bündelung von Budgets vieler Stiftungen geschehen, oder auch durch die Bündelung von spezifischen Kenntnissen aus den unterschiedlichsten Fach- und Gesellschaftsbereichen. Um Prozesse in Gang zu setzen und somit Synergien nutzen zu können, bedarf es Katalysatoren, die ohne Berührungängste mit Politik, Wirtschaft und Interessengruppen agieren. Um Prozesse in Gang zu setzen und somit Synergien nutzen zu können, bedarf es Katalysatoren, die ohne Berührungängste mit Politik, Wirtschaft und Interessengruppen agieren. Ganz in diesem Sinne wäre der Stifterin zu raten, die Satzung „ihrer“ Stiftung so zu gestalten dass sie selbst agieren soll und nicht nur delegieren darf.

Oder um es anders auszudrücken: Wer das Übel an der Wurzel packen will, der muss mit beiden Händen selbst zugreifen.

Noch Fragen?  
Ihr Philanthropicus  
[echo@stiftung-sponsoring.de](mailto:echo@stiftung-sponsoring.de)



Wir sorgen für Orientierung in der Welt der Gemeinnützigkeit!

# &Stiftung &Sponsoring

Seit 1998 ist „Stiftung&Sponsoring“ das führende Fachmagazin für Non-Profit-Management und -Marketing und widmet sich dem gesellschaftlich wichtigen Feld gemeinnütziger Aktivitäten.

Das Magazin erscheint alle zwei Monate und bietet mit seinem breiten Themenspektrum ein

praxisorientiertes Forum für Informationen, Grundlagen- und Fachwissen im Dritten Sektor.

Überzeugen Sie sich von der Qualität des Magazins! Nutzen Sie unser Angebot und testen Sie zwei Ausgaben gratis! Einfach das Formular ausfüllen und per Fax oder Post zurückschicken.

**Ja, ich möchte 2 x Stiftung&Sponsoring gratis bestellen:**

NAME, VORNAME

STRASSE/HAUSNUMMER

TELEFON

ORGANISATION

PLZ/ORT

EMAIL

Bitte schicken Sie mir die beiden nächsten Ausgaben kostenlos und frei Haus. Wenn ich Stiftung&Sponsoring danach weiterlesen möchte, brauche ich nichts weiter zu tun. Ich erhalte dann 6 Ausgaben im Jahr zum Vorteilspreis von derzeit 126,80 € inklusive MwSt. und Versand (statt 6 x Einzelheft zu je 22,00 € zzgl. Versandkosten). Ansonsten genügt eine kurze Mitteilung an den Verlag bis drei Wochen nach Erhalt des zweiten Heftes.

- Ich zahle gegen Rechnung
- Ich zahle bargeldlos per Bankeinzug

Der Bezug verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn ich nicht acht Wochen vor Ablauf schriftlich kündige.

Widerrufsrecht: Die Bestellung kann ich binnen 2 Wochen nach Bestelldatum (rechtzeitige Absendung genügt) schriftlich beim Stiftung&Sponsoring Verlag, Bleichestraße 305, 33415 Verl, widerrufen.

KONTONUMMER

BANKLEITZAHL

DATUM, UNTERSCHRIFT

**Fax: 05246 9251010**  
**oder nutzen Sie unser Bestellformular unter [www.stiftung-sponsoring.de](http://www.stiftung-sponsoring.de)**